

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 19/08 BH

L 9 AL 4/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 20 (3) AL 190/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2008 (L 9 AL 4/07) Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Im Streit ist die Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg) statt von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 6. Oktober 2002 bis 5. Oktober 2003 bzw von Schadensersatz und Schmerzensgeld.
- 2 Der Kläger bezog bis 5. Oktober 2002 Alg. Gegen den Bescheid (vom 11. Oktober 2002) über die Bewilligung von Alhi ab 6. Oktober 2002 erhob er am 20. Juli 2005 erfolglos Klage beim Sozialgericht (Urteil vom 23. Oktober 2006), nachdem die Beklagte zuvor einen Widerspruchsbescheid erlassen hatte (17. Juli 2006), mit dem sie den Widerspruch wegen "Verfristung" als unzulässig verworfen hatte. Auch beim Landessozialgericht (LSG) blieb die Klage ohne Erfolg (Beschluss vom 12. März 2008 - L 9 AL 4/07); die Berufung wurde zurückgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Klage gegen den Bescheid vom 11. Oktober 2002 sei unzulässig. Soweit der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit dieses Bescheides begehre, sei die Klage unbegründet, da keinerlei Anhaltspunkte für ein Vorliegen der Nichtigkeitsvoraussetzungen des § 40 Abs 2 Nr 1 bis 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) bestünden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erstmals im Berufungsverfahren sei unzulässig; im Übrigen seien hierfür die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist nicht begründet. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG; vgl ab 1. Juli 2008: § 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG unter Berücksichtigung der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe erfolgreich zu begründen. Mit der Ablehnung der beantragten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die hier angestrebte Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder Verfahrensmängel geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen. Weder aus dem Akteninhalt noch aus dem Klägervorbringen wird deutlich, worin eine grundsätzliche, über den Einzelfall des Klägers hinausgehende Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG liegen könnte, die rechtlich noch ungeklärte Fragestellungen aufwirft. Auch eine Abweichung des angefochtenen Beschlusses von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ist nicht zu erkennen,



weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Auf die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung kommt es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht an. Auch ergeben sich weder aus dem Akteninhalt und noch aus dem Vorbringen des Klägers Anhaltspunkte dafür, dass dem LSG Verfahrensfehler unterlaufen sein könnten, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), die letztlich zu einem dem Kläger günstigeren Ergebnis führen würde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)